

Die Serie *Popetown* auf dem Sender MTV hat erneut zu einer Diskussion über den strafrechtlichen Schutz des religiösen Bekenntnisses vor herabsetzender Darstellung in den Medien geführt. Der folgende Beitrag weist auf Unstimmigkeiten in der geltenden Fassung von § 166 StGB hin und plädiert für eine Änderung des Strafgesetzes.

Position 3: Stefan Muckel, Professor für öffentliches Recht und Kirchenrecht

# Medienfreiheit und Religion

## Zur Diskussion um den strafrechtlichen Schutz von Religion und Kirche nach *Popetown*

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein christlicher Staat, sondern in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutral. Mit ihren Gesetzen, insbesondere durch das Grundgesetz (GG), schützt sie Religion und Weltanschauung als gesellschaftliche Phänomene wie andere auch. Aber auch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG genießt herausragenden Schutz. Sie erlaubt Kritik und Antikritik in der Öffentlichkeit. Auch Satire genießt Grundrechtsschutz – und zwar nicht nur den der Meinungsfreiheit, sondern auch den der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Schranken dieses Schutzes bestehen in den „Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ (Art. 5 Abs. 2 GG).

### Geringer Schutz christlicher Glaubensinhalte durch das Strafrecht

Zu solchen Gesetzen, die die Meinungsfreiheit und die Presse- sowie Rundfunkfreiheit einschränken können, zählt § 166 des Strafgesetzbuchs (StGB), der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe stellt. Beachtung hat § 166 StGB zuletzt gefunden wegen der Serie *Popetown* von MTV und der Werbung dafür mit einer von vielen Christen als unsäglich empfundenen Christusdarstellung in der Karwoche. Die teilweise heftigen Reaktionen hierauf lassen sich aber nur erklären vor dem Hintergrund einer längeren Reihe von Verunglimpfungen der (katholischen) Kirche bzw. christlicher Inhalte in den letzten Jahren. Einige Beispiele dazu: Ende 1995 wird in der Zeitschrift „Titanic“ der Gekreuzigte als Halter einer Toilettenpapierrolle abgebildet; im Sommer 1996 tritt zum Papstbesuch eine ehemalige Prostituierte als Päpstin auf und spricht einen Homosexuellen heilig; Anfang 1997 wird in Braunschweig das Theaterstück *Die Zwerge vom Berge* aufgeführt mit einem als sturzbetrunken dargestellten Gekreuzigten, verrückten Jüngern und der Kirche als Irrenanstalt; im Sommer 1997 wird im



Internet ein T-Shirt vertrieben mit der Abbildung eines ans Kreuz genagelten Schweines; im Dezember 1999 läuft in Heilbronn das Theaterstück *Corpus Christi* mit einem schwulen Christus und dem letzten Abendmahl als Saufgelage; Ende der 90er Jahre wird in einem „Rock-Comical“ mit dem Titel *Das Maria-Syndrom* die unbefleckte Empfängnis Jesu durch Maria persifliert, indem bildreich und mit zahlreichen Seitenhieben auf die Kirche von einer Novizin die Rede ist, die schwanger wird, nachdem ihr Cousin zuvor über ihrer Toilette onaniert hat. In den allermeisten Fällen hatten Strafanzeigen und Klagen vor ordentlichen sowie Verwaltungsgerichten keinen Erfolg. Insbesondere Strafanzeigen wegen Beschimpfung des religiösen Bekenntnisses nach § 166 StGB führten regelmäßig nicht zu Verurteilungen.

Nach § 166 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften den Inhalt des religiösen Bekenntnisses anderer oder eine Kirche oder sonstige Religionsgemeinschaft in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Anders als der frühere Tatbestand der Gotteslästerung, der Beschimpfung einer christlichen Kirche oder anderer Religionsgemeinschaft schützt § 166 StGB nicht unmittelbar das religiöse Empfinden des Einzel-

nen, nicht den Inhalt religiöser Bekenntnisse und auch nicht die Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften. Die Strafvorschrift soll nur den öffentlichen Frieden schützen. Da der öffentliche Friede aber regelmäßig nicht in Gefahr gerät, wenn jemand über die Kirche oder christliche Glaubensaussagen herzieht, kommt es nicht zu Verurteilungen. Anders hätte es sein können, wenn der Fall um die dänischen Mohammed-Karikaturen in der Bundesrepublik Deutschland gespielt hätte. Derartige Karikaturen sind, wie seither feststeht, geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Ob sie Beschimpfungen darstellen, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Wenn auch das bejaht werden kann, wirkt sich § 166 StGB im Ergebnis günstig aus für Religionen mit gewaltbereiten Anhängern, während Christen wegen ihrer Friedfertigkeit keinen strafrechtlichen Schutz ihres Glaubens erhalten. Das wird von vielen als höchst unbefriedigend empfunden. Deshalb hat die bayerische Landesregierung bereits mehrfach vorgeschlagen, in § 166 StGB das Beschimpfen religiöser Inhalte oder Religionsgemeinschaften unter Strafe zu stellen – unabhängig davon, ob es geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören<sup>1</sup>. In jüngerer Zeit bemüht sich die bayerische Landesregierung erneut um eine Lösung der Problematik. Sie möch-

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Bundesrat Drucks. 687/95 sowie 460/98

te auf verschiedenen Ebenen ansetzen, so in Gesprächen mit Religionsgemeinschaften und religiösen Gruppen, aber auch in den Schulen, um für mehr Toleranz sowie gegenseitigen Respekt zu werben und Anstöße zu einer Bewusstseinsänderung zu geben. Ob Bayern zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Änderung des § 166 StGB erneut förmlich vorschlagen wird, ist derzeit noch offen<sup>2</sup>.

### Rechtssystematisch stimmiger Vorschlag zu einer Änderung von § 166 StGB

In rechtssystematischer Betrachtung kann eine Änderung des § 166 StGB sinnvoll erscheinen. Der Tatbestand des § 166 StGB ist im Kreis der Strafvorschriften, die sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, die einzige, die nur den öffentlichen Frieden schützt. § 167 StGB (Störung der Religionsausübung), § 167a StGB (Störung einer Bestattungsfeier) und § 168 StGB (Störung der Totenruhe) schützen in erster Linie religiöse Gefühle und die Ausübung religiöser Bekenntnisse. § 166 StGB dagegen ist auf den Schutz des öffentlichen Friedens beschränkt, stellt aber insofern im Kreis dieser Regelungen einen Fremdkörper dar. In der Fassung, die auf die Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens verzichtet, schützt § 166 StGB nicht primär den öffentlichen Frieden, sondern Religion und Weltanschauung als gesellschaftliche Phänomene sowie das religiöse und weltanschauliche Empfinden der Menschen. In der geänderten Fassung kann § 166 StGB als gesetzliche Konsequenz der grundrechtlichen Religionsfreiheit verstanden werden. Das legt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Schutzpflichten des Staates aus den Grundrechten nahe. Der Gedanke entstammt dem Lebensschutz. So hat das Bundesverfassungsgericht früh aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Verpflichtung des Staates abgeleitet, das menschliche Leben (auch das ungeborene) aktiv zu schützen. In jüngerer Zeit hat es diesen Gedanken auf die Religionsfreiheit übertragen und in mehreren Entscheidungen betont, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG fordere vom Staat, den Einzelnen und religiöse Gemeinschaften vor Angriffen und Behinderungen von Anhängern anderer Glaubensrichtungen oder konkurrierender Religionsgruppen zu schützen<sup>3</sup>. Daraus lässt sich zwar kein Anspruch der Kirchen gegen den Gesetzgeber darauf ableiten, dass er das Strafgesetzbuch im Sinne der bayerischen Initiative ändert. Der Ge-

setzgeber hat bei der Erfüllung seiner grundrechtlichen Schutzpflichten regelmäßig einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Schutzpflicht aus der Religionsfreiheit gibt aber einer Vorschrift zum Schutze gerade von Religion und Weltanschauung, nicht nur zum Schutze des öffentlichen Friedens, eine besondere verfassungsrechtliche Legitimität.

### Die Freiheit der Medien nach einer Verschärfung des § 166 StGB

Die Strafbarkeit des Beschimpfens religiöser Bekenntnisse und religiöser Gemeinschaften unabhängig von der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, schränkt die allgemeine Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, aber auch die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ein. Das ist verfassungsrechtlich vor allem deshalb möglich, weil § 166 StGB in der Fassung, die die Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht mehr vorsieht, dem Schutz von ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Gütern, nämlich dem religiösen bzw. weltanschaulichen Bekenntnis, dient. Im Ergebnis kann die Neuregelung also dazu führen, dass ein religiöse Inhalte verunglimpfender Text, eine Sendung in Rundfunk oder Fernsehen oder auch ein Kunstwerk nicht veröffentlicht bzw. öffentlich dargeboten werden darf. Das wäre bei der Beschimpfung religiöser Bekenntnisse eher der Fall als nach dem derzeit geltenden Rechtszustand. Ob dies politisch opportun ist, hat allein der Gesetzgeber zu entscheiden. Gegen das Grundgesetz verstieße die Neuregelung jedenfalls nicht.

Im Hinblick auf die Freiheit der Medien stellt sich aber die Frage, welchen Stellenwert ihre Grundrechte (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit) nach der Neuregelung noch haben. Ist kritische, mitunter satirische Auseinandersetzung mit Religion dann überhaupt noch möglich oder fällt die Neuregelung zurück in die Zeiten strafbarer Gotteslästerung? – Kritik, auch Satire, bleibt möglich. Nur das Beschimpfen steht unter Strafe. Dazu reicht bloßes Verspotten oder auch Lächerlichmachen nicht aus, solange ihm ein besonders aggressiver Charakter fehlt. Als Beschimpfen kann nicht jede herabsetzende Äußerung angesehen werden, sondern nur eine besonders verletzend Kundgabe der Missachtung. Das gilt schon für das geltende Recht und kann in den gängigen Kommentaren zum Strafgesetzbuch nachgelesen werden<sup>4</sup>. Eine Streichung des „öf-

<sup>2</sup> Telefonische Auskunft von Frau Dr. Sabine Krahe, Bayerische Staatskanzlei, im Juni 2006

<sup>3</sup> Vgl. etwa BVerfGE 93, 1, 16; 102, 370, 393

<sup>4</sup> Vgl. Dippel (Anm. 1), § 166 Rn. 16 f.; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 166 Rn. 7

<sup>5</sup> OVG Koblenz, NVwZ 1997, 1174, 1175

fentlichen Friedens“ in § 166 StGB führt nicht dazu, dass die zuständigen Behörden und die Gerichte der Freiheit der Medien bei der Anwendung von § 166 StGB in geringerem Maße Rechnung tragen können als bisher. Es kommt stets auf eine abwägende Gegenüberstellung der gegenläufigen verfassungsrechtlich geschützten Positionen an – und zwar auf Seiten der Medien: Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit und Kunstfreiheit, auf Seiten der Kirchen und einzelner Gläubiger: Religionsfreiheit. Wie diese Abwägung ausfällt, hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab. Den Anknüpfungspunkt im Strafgesetz bildet für diese abwägende Betrachtung aber nicht die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, sondern schon jetzt das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens. So betonte das Oberverwaltungsgericht in Koblenz im Hinblick auf das Theaterstück *Das Maria-Syndrom*: „Der Schutz der Kunstfreiheit gebietet eine restriktive Auslegung des Begriffs ‚Beschimpfen‘. Mit der Strafvorschrift des § 166 Abs. 1 StGB kann nicht jegliche Kritik, auch nicht in Form der Satire oder Karikatur, deren Wesensmerkmal Übertreibungen sind, verboten werden. Angesichts des hohen Rangs, den das Grundgesetz der Kunstfreiheit eingeräumt hat, sind nur besonders rohe Äußerungen der Missachtung als Beschimpfung zu werten.“<sup>5</sup> Für Äußerungen, die nicht dem Schutz der Kunstfreiheit unterfallen, gilt nichts anderes. Auch die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit stehen verfassungsrechtlich in hohem Rang. Im Übrigen muss betont werden, dass ein Beschimpfen im Sinne von § 166 StGB vorsätzlich erfolgen muss. Fahrlässigkeit, also etwa fehlende Sorgfalt bei der Wortwahl oder der Recherche, führt nie zur Strafbarkeit nach § 166 StGB. Die Serie *Popetown* dürfte auch nach der Änderung des § 166 StGB nicht zu einer Bestrafung der bei MTV für die Programmauswahl verantwortlichen Personen führen. Der Papst und Teile der Kirche werden in einer Weise lächerlich gemacht, die mehr dümmlich als bössartig ist. Ein Beschimpfen der Kirche oder ihres Glaubens kann darin nicht gesehen werden.

### **Der Schutz von Religion und Weltanschauung um ihrer selbst willen**

In seiner gegenwärtigen Fassung stammt § 166 StGB aus dem Jahre 1969. Damals gehörten ca. 97% der Deutschen einer der beiden christlichen Großkirchen an. Zwischen dem öffentlichen Leben und damit auch dem öffentlichen Frieden einerseits und der christlichen Religion andererseits be-

stand eine enge Verbindung. Die Kirchen wiederum bildeten die Gesellschaft weitgehend ab. Das hat sich grundlegend geändert. Deutschland stellt sich im Jahre 2006 in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht überaus plural dar. Nur noch rund 60% der Menschen gehören einer der traditionellen christlichen Kirchen an. Hierzulande neue Religionen, allen voran der Islam, aber auch zahllose esoterische, z. T. obskure Lehren, agnostische und sonstige Richtungen bilden gemeinsam mit den überkommenen Bekenntnissen ein überaus buntes Bild. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie die Persönlichkeit des Einzelnen, seine geistige Identität prägen wie kaum etwas anderes. In dem minimalen Umfang, den das Strafrecht wegen der weitreichenden grundrechtlichen Bezüge in diesem Bereich bieten kann, sollte der Staat heute Religion und Weltanschauung unabhängig von ihrem Inhalt, aber auch unabhängig von ihrem Einfluss auf den öffentlichen Frieden schützen. Religion und Weltanschauung verdienen Schutz um ihrer selbst willen. So, wie § 166 StGB derzeit gefasst ist, bietet die Norm diesen Schutz nicht. Im Hinblick auf christliche Bekenntnisse läuft sie weitgehend leer. Soweit ihr Schutz noch greift, kommt er gewaltbereiten Religionen zugute, die – wie der Fall der Mohammed-Karikaturen gezeigt hat – teilweise imstande sind, öffentliche Empörung weltweit zu steuern. Das kann rechtspolitisch nicht sinnvoll sein. Wenn der Gesetzgeber sich nicht zu einer Änderung des § 166 StGB durchringen kann, sollte er die Vorschrift streichen und es bei den Tatbeständen belassen, die traditionell den öffentlichen Frieden schützen, etwa Landfriedensbruch (§ 125 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Dr. Stefan Muckel ist Professor für öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Köln.

